



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer  
AJU/ h70.038.08

Merkblattdatum  
01/2021

Direktkontakt  
info.hr.aju@llv.li

# Merkblatt zur Liberierung von Gesellschaftskapital mit einer Kryptowährung

## 1. Allgemeines

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Liberierung (Einzahlung) des Gesellschaftskapitals mittels Kryptowährung erfolgen. Dabei sind die nachstehenden Punkte zu berücksichtigen.

## 2. Sacheinlage

Soll das Gesellschaftskapital im Zuge einer Gründung, Kapitalerhöhung oder nachträglichen Liberierung mittels einer Kryptowährung eingebracht werden, handelt es sich um eine **Liberierung mittels Sacheinlage**.

Es kommen daher die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie der Handelsregisterverordnung (HRV) über Sacheinlagen zur Anwendung.

## 3. Zugelassene Kryptowährungen

Das Amt für Justiz orientiert sich in Bezug auf die zulässigen Kryptowährungen derzeit an den unter <https://coinmarketcap.com> aufgelisteten Kryptowährungen und lässt derzeit Bitcoin und Ethereum als Sacheinlagen zu.

Soll eine andere Kryptowährung als Sacheinlage eingebracht werden, empfiehlt es sich, vorab das Amt für Justiz/Handelsregister zu kontaktieren und entsprechende Abklärungen zu treffen.

## 4. Sacheinlagevertrag

Die einzubringende Kryptowährung ist im schriftlich abzufassenden Sacheinlagevertrag eindeutig zu bezeichnen. Es ist die jeweilige Abkürzung hinzuzufügen wie z.B. Bitcoin (BTC), Bitcoin Cash (BCH oder BCC) oder Bitcoin Gold (BTG).

Der Wert der Sacheinlage, d.h. der eingebrachten Kryptowährung, muss mindestens dem Wert des statutarischen Gesellschaftskapitals entsprechen. Im Sacheinlagevertrag sind daher die angewandte Bewertungsmethode sowie die für die Bewertung verwendete Handelsplattform sowie der dort angegebene Marktwert anzugeben.

Das statutarische Gesellschaftskapital muss sowohl im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung als auch im Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister gedeckt sein. Aufgrund der erheblichen Marktwertschwankungen von Kryptowährungen empfiehlt es sich, im Sacheinlagevertrag eine „Sicherheitsmarge“ zu berücksichtigen.

## 5. Bewertung des Gegenstands der Sacheinlage

Erfolgt die Liberierung von Gesellschaftskapital durch Einbringung von Sachen oder Rechten, sind diese grundsätzlich von einem Sachverständigen zu bewerten bzw. hat ein Sachverständiger schriftlich Bericht zu erstatten.

Vom Erfordernis eines schriftlichen Sachverständigenberichts wird jedoch im Fall der Einbringung von Kryptowährungen als Sacheinlage abgesehen, da die Liberierung von Gesellschaftskapital mittels einer Kryptowährung auch Elemente der Liberierung mit Bareinlage aufweist. Die Referenzpreise der wichtigsten Kryptowährungen werden nämlich täglich auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter <https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2020> publiziert und haben somit einen objektiven Marktwert. Der Wert einer bestimmten Kryptowährung kann so jederzeit und auf einen beliebigen Stichtag, der auch in der Vergangenheit liegen kann, von jedermann eingesehen und ermittelt werden.

## 6. Statuten

Wird das Gesellschaftskapital mit Kryptowährung liberiert, müssen die Statuten folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Gegenstand der Sacheinlage;
- Nennung des Namens des Einlegers;
- Annahme von Aktien oder sonstigen Leistungen an Zahlungsstatt unter Nennung der Anzahl der Aktien; und
- genaue Angaben über jegliche Art von Gründervorteilen.

## 7. Eintragung im Handelsregister und Bekanntmachung

Im Handelsregister wird der Gegenstand der Sacheinlage und die dafür ausgegebenen Aktien sowie der Inhalt und Wert allfälliger besonderer Vorteile eingetragen und im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht.

## 8. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBI. 2003 Nr. 67)*